



Schweizerischer Carrosserieverband VSCI



Fédération des Carrossiers Romands FCR

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für Carrosseriewerkstattleiter / Carrosseriewerkstattleiterin**  
in den  
**Fachrichtungen Spenglerei, Lackiererei und Fahrzeugbau**

vom **11. JAN. 2017**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### **1 ALLGEMEINES**

#### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

#### **1.2 Berufsbild**

##### **1.21 Arbeitsgebiet**

Carrosseriewerkstattleiter und Carrosseriewerkstattleiterinnen

- sind Führungspersonen in den Werkstätten der Carrosserie-, Spenglerei-, Lackiererei- und der Fahrzeugbaubetriebe.
- arbeiten an der Schnittstelle von Geschäftsleitung, Kundschaft, Lieferanten, Mitarbeitenden und Lernenden. Dort nehmen sie eine Schlüsselfunktion ein.
- sind Spezialistinnen und Spezialisten für komplexe Konstruktions-, Reparatur-, Ersatz-, Wartungsarbeiten und Oberflächentechniken in ihrem Bereich.

Kundinnen und Kunden sind vorwiegend Privatpersonen sowie Firmen des privaten und öffentlichen Bereichs.

##### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Carrosseriewerkstattleiter/-innen arbeiten in Abstimmung mit den Vorgesetzten selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sind in drei Fachrichtungen spezialisiert.

Unabhängig der **drei Fachrichtungen** sind sie fähig

- Kunden zu betreuen.

- Mitarbeitende und Lernende zu führen.
- eine Werkstatt zu leiten.
- Auftragsbezogene Kalkulation durchzuführen.

Carrosseriewerkstattleiter/-innen der **Fachrichtung Spenglerei** führen zusätzlich

- Arbeiten an Carrosserie- und Anbauteilen durch.
- Arbeiten an Fahrzeugsystemen und -komponenten durch.

Carrosseriewerkstattleiter/-innen der **Fachrichtung Lackiererei** können zusätzlich

- Arbeiten an Carrosserie- und Anbauteilen durchführen.
- Lackierarbeiten vorbereiten und durchführen.

Carrosseriewerkstattleiter/-innen der **Fachrichtung Fahrzeugbau** können zusätzlich

- Projekte betreuen und erarbeiten.
- Komponenten herstellen, montieren, warten und reparieren.

Mitarbeitende und Lernende führen sie selbständig und zielorientiert, in stetiger Abstimmung mit den wechselnden Anforderungen des Werkstattbetriebs. Sie berücksichtigen dabei betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte sowie die Aufträge und Kompetenzen im Team. Sie unterstützen die Lernenden beim Aufbau der beruflichen Handlungskompetenzen und übernehmen eine Mitverantwortung für deren Ausbildungslaufbahn.

Für die Personalplanung, -gewinnung und -freistellung übernehmen sie einen Teil der Verantwortung.

Carrosseriewerkstattleiter/-innen sind in ihrem Bereich für eine professionelle Betreuung der verschiedenen Kundinnen und Kunden verantwortlich. Dabei gehen sie auf die Anliegen der Kundinnen und Kunden ein und berücksichtigen gleichzeitig die kurz- und langfristigen Geschäftsinteressen. Sie sind fähig, auch mit anspruchsvollen Kundinnen und Kunden, mit schwer einschätzbaren Kundenanliegen, in kurzer Zeit und mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen, geschickt umzugehen.

Auch die fachtechnisch anspruchsvollen Absprachen mit den Expertinnen und Experten der Versicherungen gehören in ihren Verantwortungsbereich.

Sie planen routiniert den Einsatz der Mitarbeitenden, der Infrastruktur und der Werkstattressourcen. Sie überwachen die Prozesse, koordinieren mehrere parallel laufende Aufträge und reagieren bei auftretenden Problemen fachlich und betriebswirtschaftlich souverän.

Sie sorgen für die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsqualität, für technische Innovationen im Bereich der Arbeitsmethoden sowie des Umweltschutzes und halten sich im Hinblick auf fachtechnische und prozessmässige Neuerungen auf dem Laufenden.

Auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren Carrosseriewerkstattleiter/-innen flexibel. Sie orientieren sich dabei an den Kundenwünschen, den Qualitätsansprüchen sowie an den betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Arbeitssicherheit, des Umwelt- sowie des Gesundheitsschutzes.

### 1.23 Berufsausübung

Carrosseriewerkstattleiter/-innen agieren zwischen Büro und Werkstatt in einer Carrosseriewerkstatt, in einem Betrieb des Garagengewerbes oder in Betrieben des Fahrzeugbaus. Im Bereich Fahrzeugbau sind Arbeiten direkt beim Kunden vor Ort möglich.

Carrosseriewerkstattleiter/-innen arbeiten selbständig, zuverlässig und verantwortungsbewusst. Ihr Arbeitseinsatz ist auf reibungslose Abläufe und Qualität ausgerichtet. Carrosseriewerkstattleiter/-innen haben im Betrieb in ihrem Beruf die höchste technisch-handwerkliche Kompetenz. Sie sind in der Lage, alle anspruchsvollen Arbeiten auszuführen und Mitarbeitende in allen Arbeitstechniken anzuleiten.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Dienstleistungen von Carrosseriewerkstattleiter/-innen sind sowohl für Privatkunden wie auch für verschiedenste Wirtschaftszweige, die gewerbsmässig auf Fahrzeuge angewiesen sind, von Bedeutung. So stellen etwa private und öffentliche Transportunternehmen wichtige Geschäftspartner dar.

Die Carrosserie- und Fahrzeugbaubranche befindet sich im Spannungsfeld zwischen Mobilitätsbedürfnis, gesetzlichen Regulierungen und steigendem Qualitäts- und Umweltbewusstsein der Gesellschaft. Es ist davon auszugehen, dass neue Materialien, Sicherheitsvorschriften, Energieeffizienz und alternative Antriebstechnologien als Themen an Bedeutung gewinnen. Für die Carrosseriewerkstattleiter/-innen gilt es, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten.

Carrosseriewerkstattleiter/-innen haben damit eine hohe Verantwortung für die Betriebs- und Fahrzeugsicherheit und für das Einhalten der spezifischen Umweltschutzbestimmungen. Durch die mengenmässig optimierte Beschaffung sowie die sichere und fachgerechte Lagerung und Entsorgung von Lackier-, Metall- und Kunststoffprodukten sowie den benötigten Hilfsstoffen und einem effizienten Energie- und Ressourceneinsatz sorgen die Carrosseriewerkstattleiter/-innen für einen nachhaltigen Schutz von Mensch und Natur.

### 1.3 Trägerschaft

#### 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizerischer Carrosserieverband VSCI

Fédération des Carrossiers Romands FCR

#### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

#### 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 10 - 14 Mitgliedern zusammen. Sie werden von ihrer Dachorganisation für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Das Präsidium sowie das Sekretariat werden vom VSCI geführt.

#### 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### 2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

#### 2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- f) Einverständniserklärung der Leitfäden „Individuelle praktische Arbeit“ und „Projektarbeit“

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) das eidg. Fähigkeitszeugnis als Carrossier/-in Spenglerei, Carrossier/-in Lackiererei, Carrosseriespengler/-in, Autolackierer/-in, Fahrzeugschlosser/-in oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) nach der Grundbildung mindestens 3 Praxisjahre in der Carrosseriebranche nachweist;
- c) über das VSCI/FCR-Zertifikat Werkstattkoordinator und das VSCI/FCR-Zertifikat Carrosseriefachmann (Fachrichtung Spenglerei oder Lackiererei oder Fahrzeugbau) oder gleichwertige Ausweise verfügt;  
Die Zertifikate dürfen nicht älter als 5 Jahre sein. Als Stichtag gilt das Datum des Anmeldeschlusses zur Berufsprüfung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Umsetzung der individuellen Prüfungsarbeit im vorgegebenen Zeitraum und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 90 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Sollte ein VSCI/FCR-Verbandszertifikat noch nicht abgeschlossen sein, jedoch der positive Bescheid des Abschlusses innerhalb der Zeit zwischen Zulassungsentscheid und Durchführung möglich sein, erfolgt die Zulassung mit Vorbehalt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende insgesamt und mindestens 3 pro Fachrichtung die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

#### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

#### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/einer der Expertinnen/Experten als Dozent oder Dozentin an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

### 5 PRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
<b>1. Werkstattprozesse durchführen</b>			
1.1 Auftrag/IPA* planen und umsetzen	praktisch	vorgängig	30%
1.2 Auftrag/IPA* besprechen	mündlich		

<b>2. Projekt dokumentieren und erörtern</b>			
2.1 Projekt dokumentieren	schriftlich	vorgängig	30%
2.2 Projekt präsentieren	mündlich	20 Minuten	
2.3 Fachgespräch führen	mündlich	20 Minuten	

<b>3. Aufträge abwickeln</b>			
3.1 Kunden betreuen	schriftlich	180 Minuten	20%
3.2 Werkstattprozesse gestalten und optimieren	schriftlich	90 Minuten	

<b>4. Fall analysieren</b>			
4.1 Fall studieren	(Vorbereitung)	20 Minuten	20%
4.2 Fall besprechen	mündlich	30 Minuten	

<b>Prüfungsdauer Total</b>	<b>6 h</b>	<b>100%</b>
----------------------------	------------	-------------

\*Individuelle Praxisarbeit

Bei allen 4 Prüfungsteilen können alle Handlungskompetenzen der entsprechenden Fachrichtung geprüft werden. Die Verteilung und die Gewichtung der Handlungskompetenzbereiche und die Beurteilungskriterien legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

Beschreibungen der einzelnen Prüfungsteile:

#### **Prüfungsteil 1 Werkstattprozesse durchführen**

Der Kandidat beweist durch eine individuelle Praxisarbeit IPA, dass er in der Lage ist, alltägliche Werkstattprozesse abzuwickeln. Zur Beurteilung der Handlungskompetenzen besuchen 2 Experten den Kandidaten in seinem alltäglichen Arbeitsumfeld im Betrieb maximal drei Mal in der Richtzeit von total 4-6 Stunden. Der Kandidat ist persönlich für die Planung und Ausführung seiner praktischen Arbeit in einer geeigneten Werkstatt verantwortlich.

#### **Prüfungsteil 2 Projekt dokumentieren und erörtern**

Die Projektarbeit dokumentiert, dass der Verfasser in der Lage ist, eine komplexe Aufgabe in der Praxis zu bewältigen, dies schriftlich zu dokumentieren, sein Vorgehen theoretisch zu begründen und seine Arbeit zu reflektieren.

Jeder Kandidat erstellt vorgängig eine Projektarbeit, in der er eine Problemstellung aus seinem Arbeitsumfeld wählt, beschreibt, eine Lösungsstrategie erarbeitet und schriftlich festhält. Diese Projektarbeit stellt er nach der Einreichung während 20 Minuten einem Expertengremium vor und wird anschliessend mittels eines Fachgespräches zu seinem Projekt befragt.

#### **Prüfungsteil 3 Aufträge abwickeln**

Zwei schriftliche Dossiers vernetzen die Kompetenzen aus Werkstattkoordination, technischer Theorie und Kalkulation.

Diese Dossiers haben eine alltägliche betriebliche Situation als Ausgangslage. Ein Dossier beinhaltet Fragen rund um die Beziehung zum Kunden. Ein zweites dreht sich um die Beziehung zum Personal und zu den Lieferanten.

#### **Prüfungsteil 4 Fall analysieren**

Im 4. Prüfungsteil, werden in einem Fachgespräch anhand eines vorgegebenen Falles der Transfer des gelernten Wissen, die eigene Haltung, eigenen Vorstellungen, Werte und Vorgehensweisen überprüft. Der vorgegebene Fall kann in sämtlichen Handlungskompetenzbereichen einzuordnen sein.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

### **5.2 Prüfungsanforderungen**

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 ausgewiesen wird;

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Carrosseriewerkstattleiter/Carrosseriewerkstattleiterin mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Lackiererei**
- **Carrosseriewerkstattleiter/Carrosseriewerkstattleiterin mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Spenglerei**
- **Carrosseriewerkstattleiter/Carrosseriewerkstattleiterin mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Fahrzeugbau**
  
- **Chef/Cheffe d'atelier de carrosserie avec brevet fédéral, orientation peinture**
- **Chef/Cheffe d'atelier de carrosserie avec brevet fédéral, orientation tôlerie**
- **Chef/Cheffe d'atelier de carrosserie avec brevet fédéral, orientation serrurerie sur véhicules**
  
- **Capo/Capa officina di carrozzeria con attestato professionale federale, specializzazione verniciatura**
- **Capo/Capa officina di carrozzeria con attestato professionale federale, specializzazione lattoneria**
- **Capo/Capa officina di carrozzeria con attestato professionale federale, specializzazione fabbricazione di veicoli**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Autobody Shop Manager, Federal Diploma of Higher Education, option Car Painting**
- **Autobody Shop Manager, Federal Diploma of Higher Education, option Autobody Repair**
- **Autobody Shop Manager, Federal Diploma of Higher Education, option Vehicle Body Building**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnungen vom 23. April 1993 über die Berufsprüfungen für Carrosseriespengler, Fahrzeugschlosser und Autolackierer werden aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 23. April 1993 erhalten bis Ende 2017 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

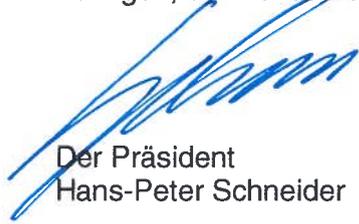
### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 **ERLASS**

**Schweizerischer Carrosserieverband VSCI**

Zofingen, 09. Dezember 2016



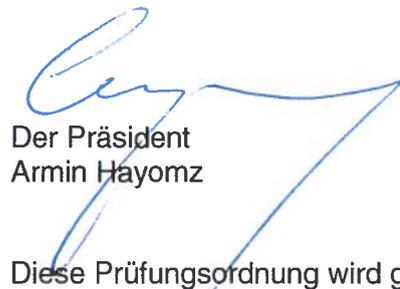
Der Präsident  
Hans-Peter Schneider



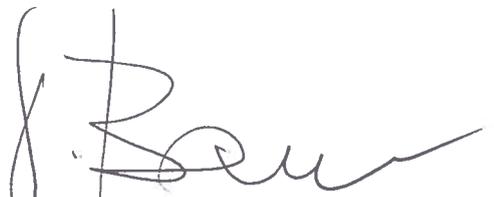
Der Geschäftsführer  
Guido Buchmeier

**Fédération des Carrossiers Romands FCR**

Zofingen, 09. Dezember 2016



Der Präsident  
Armin Hayomz



Sekretär des Vorstandes  
François Barras

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **11. JAN. 2017**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung